

IV. Kirchentum.

Wenn die Verdienste Karls des Grossen um die Ausbreitung des Christentums gross waren, so war sein Fehler noch grösser, den er durch zu grosse Ausdehnung des Kirchentums beging. Es ist schon früher der jammervollen Mittel erwähnt worden, mit denen er jenem oft gewaltsame Aufnahme verschaffte, und dessen auch als eine Frucht der Zeit und Individualität Karls mit Nachsicht gedacht worden. Bei diesem Fehler ist es schwer ihm eine gleiche Nachsicht zu bewilligen. Auch Ludwig der Fromme bekundete für Beides, das man leider beinahe für Eins ansah, den selben Eifer. Die christliche Religion war jetzt, mit geringer Ausnahme in Sachsen, über die ganze fränkische Monarchie verbreitet. Aber mit derselben bildete sich auch das Kirchentum in ungemessenen und zwangsvollen Verhältnissen aus. Zu Ende des achten Jahrhunderts hatte Deutschland bereits fünf Erzbistümer, darunter die zu Mainz und Köln, und eine Menge Bistümer, unter Anderen die zu Osnabrück, Werden, Minden und Münster. Die Erzbistümer zu Mainz und Köln massten sich bald die Metropolitanrechte über sie an. Ludwig der Fromme legte zu Hamburg ein Erzbistum an. Der berühmte Stifter der jütländischen, dänischen und schwedischen Kirche Ancharius wurde zum Erzbischof ernannt. Seit den Merowingern war das an sich schon grosse Ansehen der Bischöfe noch um sehr vieles gesteigert worden. Jener damals gerügte ausgeartete Glauben, dass man die Sünden nicht anders als durch Freigebigkeit gegen Gott, die Heiligen, Kirchen und ihre Diener abbüssen könne, wurde immer allgemeiner, und Karl der Grosse selber, noch mehr aber seine geistesarmen Nachfolger traten ihm bei. In dieser Weise begingen jene alten Sünder einen ähnlichen Irrtum wie die neueren Mystiker. Während diese in Seufzen und Wehklagen über die sündige Welt, in ihren Augen ein Tal des Jammers und der Tränen, in Abgeschiedenheit von den erlaubten Genüssen derselben, (in geistiger und physischer Hinsicht verstanden) in einem oft abgöttischen und höchst sinnlichen Schwärmen, und Spielen mit der Person des Erlösers, seiner Leiden und Aufopferung für die Menschheit, ihre Jugend- und andere Verirrungen abzubüssen suchen. Und nicht als Zeichen einer echten Reue in Bestrebung für eine höhere Vervollkommnung, der von dem Sohne Gottes selbst betretenen Bahn folgend. So bereicherten Jene die Kirchen und Klöster, und kauften sich durch Vererbungen und Schenkungen eines Teils ihrer Güter oft zum Nachteil ihrer rechtmässigen Erben, von langen Gebeten und Fasten und denen ihnen von dem Beichtvater gedrohten Strafen jenseits los. Aber nicht Privatleute und der geringe Adel, sondern Kaiser, Könige und Fürsten bereicherten die Kirche. Und die letzteren schenkten den Bischöfen nicht selten ganze Länder, Städte und Schlösser, wodurch sie selbst Fürsten wurden, wie wir sie in dieser und in einer späteren Periode finden. Auch geschahen solche Schenkungen zur Stiftung von Klöstern und Erbauung von Kirchen, Kapellen und Anschaffung der kirchlichen Gefässe und Ausschmückungen. Ausserdem wurden von den Regenten noch für den Unterhalt der Kirche und ihrer Diener nicht allein standesmässig, wie es sich gebührt, gesorgt, sondern in Übermass und dies besonders durch die unverantwortliche Einführung des Zehnten. **Der Zehnte** (decima) stammt ursprünglich von der alten jüdischen Verfassung her. Lange schon hatte es der christliche Klerus nicht unter seiner Würde gehalten von diesem, wenn schon jüdischem Benefizium Gebrauch zu machen. Aber die christlichen Völker, die in anderer Hinsicht die Nichtachtung der jüdischen Sitten und Gebote gelehrt wurden, entlehnten keinen grossen daraus gerade den Zehnten zu ihrem Nachteil anzunehmen. Im Abendland, schon zur Zeit des Honorius im Schwung, wurde er als eine kaiserliche Abgaben von Landgütern, Wäldern, Bergwerken und Steingruben für den Staatsschatz erhoben. Die Könige der Franken folgten in der Erhebung der Zehnten den Kaisern in Gallien, deren Nachfolger sie waren, erliessen sie aber den Geistlichen rücksichtlich ihrer Besitzungen. Diese aber, in ihrem christlich-menschlichen Sinn benutzten diese Milde der Könige, um sie zum Füllen ihres geistlichen Säckels von ihren eigenen Untertanen zu erheben. Schon im Jahre 566 erliess der Klerus auf einer Synode zu Tours einen Aufforderung zur Erhebung der Zehnten von jedem Gut, selbst des zehnten leibeigenen Knechtes, sich dabei auf das Beispiel Abrahams berufend, der also dem Priester Gottes Melchisedeck freiwillig getan. **Wenige Jahre hernach sprachen Konzilien Beschlüsse und Befehle der Päpste von den heillosen Zehnten, als einer uralten, durch die göttlichen Gesetze getroffener Einrichtung.** Doch wurden sie erst in England gesetzlich eingeführt. In der fränkischen Monarchie währte es mit ihrer Einführung gerade so lange als es dem Klerus beliebte, oder bis den günstigsten Zeitpunkt dazu abgewartet hatten. Dann misslang es der geistlichen Hierarchie nie etwas durchzusetzen. Sie ruhten und rasteten nicht, bis sie Karl den Grossen dahin gebracht hatten, ihren Wünschen Gehör gebend, den Zehnten durch ein Gesetz einzuführen. Es geschah durch eine allgemeine Verordnung, auf einer Reichsversammlung anno 779 zu Düren. Die, da man sich ihrer nicht sogleich willig fügen wollte, auf einer Synode zu Frankfurt mit dem Zusatz bestätigt wurde, dass der Teufel in dem schweren Hungerjahr anno 794 die Ähren ausgefressen habe, weil der Zehnte nicht gehörig abgetragen worden sei. Karl ging so weit, um dem Zehnten eine geneigtere Aufnahme bei seinen Völkern zu

verschaffen, dass er sich dazu für seine Güter verpflichtete. Er traf übrigens eine weise Einrichtung zu gleicher Verteilung desselben, so dass er in einer geregelten Weise zum Besten der höheren und niederen Geistlichkeit, der Kirchen und Armen zur Erhebung angewiesen wurde.

Die Geistlichkeit. Ein weiterer nicht minder bedeutender Beitrag der Macht des Klerus zu vergrössern, war auch das, nach der bereits oben von uns gegebenen Andeutung, er für sich und seine Leute vom Gerichtszwang der Grafen meistens unabhängiger, sogar in bürgerlichen Streitigkeiten die eigene Gerichtsbarkeit übte. Lag ein Geistlicher mit einem Laien im Streite, so musste ihre Sache durch die gemischte weltlich-geistliche Kommission entschieden werden.

So sehr übrigens Karl der Grosse, und noch mehr seine Nachfolger die Geistlichkeit begünstigten, so fehlte es doch nicht an lucidis intervallis (*klaren Intervallen*) wo sie ihr scharf zu Leibe gingen. Zwei Verordnungen der beiden Kaiser, Vater und Sohn, bleiben immer merkwürdige Belege dafür, und dass besonders Karl die wahre Bestimmung der Geistlichen recht gut kannte. «**Man frage die Bischöfe und Äbte**», sagte er in seiner den Sendgrafen ausgehändigten Instruktion, «**ob sie sich dadurch von den Laien genug zu unterscheiden glauben, dass sie keine Waffen tragen, und nicht öffentlich verheiratet sind? Oder ob der die Welt verlassen habe, der unablässig durch allerlei Künste seine Güter zu vermehren sucht. Bald den Himmel verheisst, bald mit der Hölle droht, und im Namen Gottes oder irgend eines Heiligen die einfältigen, unwissenden Reichen und Armen plündert, ihre rechtmässigen Erben in Armut stürzt und sie dadurch nötigt, Diebe und Strassenräuber zu werden? Man frage sie, ob der die Welt verlassen habe, der um fremdes Gut an sich zu bringen, die Leute durch Geld zu falschen Zeugnissen und Meineiden verleitet? was man von denjenigen halten sollte, welche die Gebeine und Reliquien der Heiligen von einem Orte zum andern abführen, neue Kirchen bauen und die Leute inständig ermahnen, ihr Vermögen dahin zu schenken?»**

Ludwig der Fromme verordnete im Jahre 816, dass kein Geistlicher von denjenigen Personen Geschenke oder Vermächtnisse annehmen sollte, deren Kinder durch eine solche unbesonnene Schenkung um ihr Erbteil gebracht werden könnten. Widrigenfalls man ihn zur Strafe ziehen und zur Rückgabe nötigen würde.

Erwägt man die grossen Geistesgaben Karls des Grossen, so muss man annehmen, dass er bei seiner unverkennbaren Begünstigung der Geistlichkeit einerseits von der richtigen Würdigung ihrer Stellung andererseits mehr von politischen als religiösen Rücksichten geleitet wurde. Er gedachte sicherlich durch den Klerus, dem er mehr traute als den weltlichen Grossen, zur Beschränkung der Macht dieser Letzteren ein Gegengewicht zu bilden. Und mögen die Folgen dieser Erhebung der Geistlichen in vieler Hinsicht für die Staatsangelegenheiten noch nicht so nachteilig gewesen sein, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass er sich in seiner Ansicht darüber nicht geirrt hat. Unsere Geschichte wird später zeigen, dass die geistlichen Intrigen und Waffen als: Kirchenbusse und Bannstrahl oft die Fürsten mehr in ihrer Abhängigkeit erhielten und in ihrem Übermut zügelten als das ganze kaiserliche Ansehen.

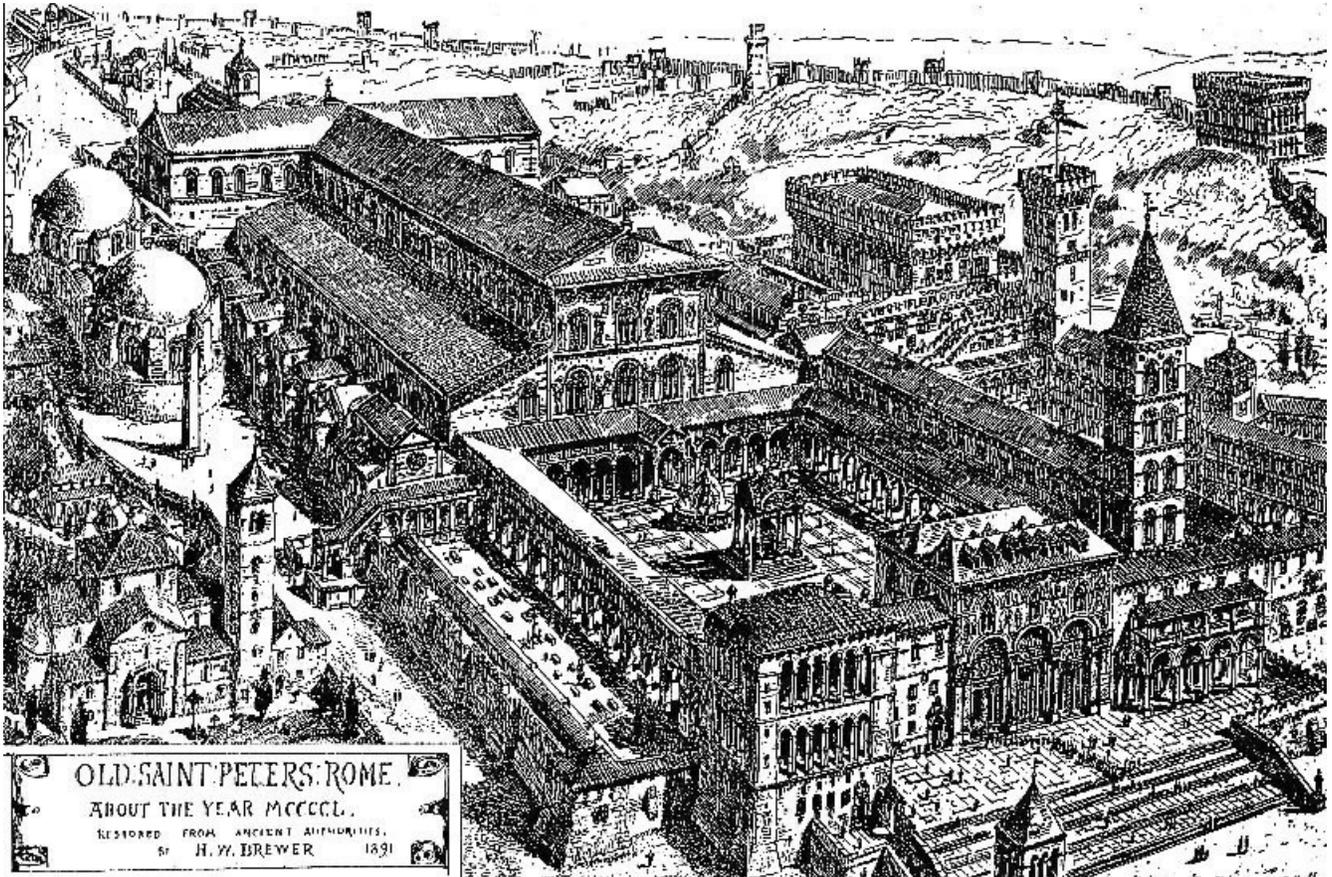
Der Papst. Gelangte jedoch die Geistlichkeit zu immer höherem Ansehen, so musste dies noch mehr mit der Macht dessen der Fall sein, der ihr Oberster der das einzige sichtbare Oberhaupt der Kirche war, wir meinen den Bischof von Rom, den Papst. Von der Stufe ihres Ansehens unter den Merowingern erklimmten die Päpste eine höhere nach der anderen, in reissender Schnelle, in der Periode der Karolinger. Karl trug auch hierzu mehr bei als er verantworten konnte. Hadrian I. und Leo III, seine persönlichen Freunde, erhob er noch weit mehr als sie zur Förderung seiner eigenen Grösse wirkten. Besonders indem sie ihm zum langobardischen Reich und der Kaiserkrone den Weg bahnten. Er bestätigte ihnen dafür, in seiner unermesslichen Erkenntlichkeit nicht bloss die Schenkungen seines Vaters sondern er fügte ihnen noch neue bei. Rom und der Papst erkannten zwar noch die Oberherrschaft Karls an, aber dies bloss aus Ehrfurcht für seine Persönlichkeit. Allein bald sank jene unter den folgenden Karolingern zu einem blossen Titel herab, und die Päpste wussten dann recht gut alle oberherrlichen Rechte unbeschränkt zu üben. Die Macht der römischen Oberhirten fand auch in Kurzem einen hohen Zuwachs darin, dass die Kaiserkrönung, anfänglich von ihnen als eine bloss kirchliche Zeremonie in Anspruch genommen, bald als ein Akt von ebenso hoher kirchlicher als politischer Bedeutsamkeit angesehen, von ihnen nur als Bedingung wichtiger Vorrechte für sie verliehen wurde. Sie verfahren nach Ludwigs II. Tod damit so willkürlich, dass sie, je nachdem es ihr Vorteil heischte, damit einen Handel zu Gunsten dessen trieben, der ihnen das Meiste dafür bewilligte. So krönte bereits Johann VIII. statt Ludwig den Deutschen, als eigentlichen Thronerben, seinen Stiefbruder

Karl den Kahlen. Und derselbe Papst bot Karl dem Dicken die Kaiserkrone durch eine förmliche Kapitulation unter den drückendsten Bedingungen an. Eine vorzügliche Veranlassung zu dieser auffallenden Macht der römischen Bischöfe waren die späteren Karolinger selber durch ihre häufigen Zerwürfnisse unter sich, deren sie in ihrer Schwäche, sich nicht anders zu entwinden wussten, als dass sie sich Rat- und rücksichtslos in die Arme jener hoch ehrwürdigen geistlichen Vormünder warfen.

Dass das päpstliche Ansehen in kirchlichen Angelegenheiten in noch schnellerer Progression steigen musste, ist in der Natur der Sache gegründet, da man sie schon als die Statthalter Christi, als die Schlüsselbewahrer Petri ansahen, und verehrte. Der mehr erwähnt Papst Hadrian erklärte bereits dem Kaiser Karl dem Grossen unumwunden, dass ihm und nur ihm (dem Papst) allein das Recht zustehe über alle Kirchen zu gebieten und er sei unfehlbar in seinen Ansprüchen (*Hadriani P.M. epist. ad Carol, regem apud du Cheane T.M. page 801 seq. Quanta enim auctoritas beato Petro Apostolorum principi, ejusque sacratissima sedi conceasa est, cuiquam non ambigimus ignorari: utpote quae de omnibus ecclesiis fas habeat judicandi, neque cuiquam liceat, de ejus judicare judicio, quorum libet sentendiis ligata Pontificum sedes beati Petri Apostoli jus habeat solvendi, per quos ad unam Petri sedem universalis Ecclesiae cura confluit, et nihil unquam a sue capita dissidet // (nach Google) Denn wie viel Autorität dem seligen Petrus, dem Fürsten der Apostel, und seinem heiligsten Stuhl zugestanden ist, wollen wir niemanden unbekannt sein lassen: da er das Recht hat, über alle Kirchen zu urteilen. Es ist nicht jedem gestattet, nach dem Urteil, über ihn zu urteilen. Dessen Entscheidungen gebunden nach seinem Belieben, der päpstliche Stuhl des seligen Apostels Petrus das Recht haben wird, aufzulösen, durch den die universale Sorge der Kirche zu dem einen Sitz des Petrus zusammen läuft. Und nichts weicht jemals von seinen Köpfen ab).* Gregor IV. ging noch weiter indem er den öffentlichen Ausspruch tat, dass die geistliche oder vielmehr die päpstliche Gewalt über der weltlichen oder kaiserlichen stehe. Und Johann VIII. bahnte bereits den Weg zu der berühmten Hildebrandschen Omnipotenz (*Allmacht: ungehemmte Macht, die von keiner anderen Instanz abhängig ist*).

Trotz dessen blieb Karls Gewalt immer noch gross oder beinahe unangetastet in geistlichen Sachen, wie man aus einigen seiner Kapitularien sieht. Worin auch die Beschlüsse mehrerer, von ihm angeordneten Kirchenversammlungen volle Gesetzeskraft ohne päpstliches Zutun hatten. Er erreichte und besetzte noch aus eigener Machtvollkommenheit Bistümer. Auch Ludwig der Fromme gründete das Erzbistum Hamburg, jedoch schon mit Beistimmung der deutschen Bischöfe. Allein am Ende seiner Regierung noch, und unter seinen Nachfolgern liessen sich diese schon das Recht in geistlichen Sachen zu gebieten, entreissen. Und der Grundsatz, dass der Papst allein der unbeschränkte Gesetzgeber und Richter der ganzen Kirche sei, gewann Konsistenz, da es jedoch auch damals schon nötig schien, nicht bloss faktisch, sondern wenigstens unter einem Schein Rechtens die Welt von jener usurpierten päpstlichen Gewalt zu überreden, so traten die berüchtigten falschen Decretalien Isidors ins Leben.

Decretalien des Isidor. Es war dieses eine Sammlung falscher Urkunden, erdichteter Briefe und Konzilien-Beschlüsse, die ein gewisser Isidor unter Ludwig des Frommen Regierung unter dem Titel Decretalien. zum Vorschein brachte, und deren Tendenz den Beweis beabsichtigte, dass die Bischöfe zu Rom bereits in den ersten Jahrhunderten im Besitz der obersten Kirchengewalt gewesen seien. Wir übergehen die grossen Streitigkeiten und abweichenden Meinungen über die Person des Isidors, welche der Kirchengeschichte angehörend, uns zu weit von unserer Bahn abführen würden. Wir halten uns bloss an die folgenreichen Tatsachen, die aus jenem betrügerischen Machwerk für die Kirche hervor gingen. Diese waren keine geringere als eine völlige Umkehr in den Regierungsformen. Denn früher eine aristokratische, ward sie nun eine despotische Hierarchie. Unter Lothar II. bekundete sie im Jahr 863 bereits ihre ganze Macht, als Nicolaus I. die Erzbischöfe Gunthar von Köln und Thiedgaud von Trier aus eigener Machtvollkommenheit, mit hinten Ansetzung des kaiserlichen Ansehens absetzte. Wir übergehen noch viel andere Beispiele ähnlicher Art, die vorzügliche Belege liefern für die völlige Vernichtung der Gewalt, die bisher die Synoden übten, da der Papst als Oberrichter ihre Beschlüsse kassierte, welche vorher für sich einer unbedingten Vollziehung genossen. Liessen sich die Bischöfe von Rom immer mehr Anmassungen zu Schulden kommen, so ist nicht zu leugnen, dass die Geistesarmut der Karolinger dieselben herbei führte. Und es konnte nicht ausbleiben, dass je mehr die Regenten von dem kräftigen Benehmen ihres grossen Vorgängers abwichen, die Päpste umso weiter in ihren Ansprüchen gingen. Als Karl der Dicke, damals noch König von Albanien, von den Schätzen eines Nonnenklosters bei Brescia sich einiges zugeeignet hatte, befahl ihm Johann VII. mit dürren Worten in einem Schreiben, Alles bis auf das Kleinste zu erstatten, damit er, der Papst, nicht genötigt wäre, ihn, den Kaiser, zur Strafe zu ziehen.



Zeichnerische Rekonstruktion von Alt-Sankt Peter aus dem Jahre 1891.
 Die Darstellung zeigt den Zustand zwischen 1483 und 1503



Papst Hadrian I. trifft Kaiser Karl den Grossen in der Nähe Roms
 (Gemälde von Antoine Vérard, 1493)